

Merkblatt Brandschutzinfo Gasanlagen

Verwendung von Gasflaschen und Gas-Kochgeräten

Betrieb von Gasheiz- und Gaskochgeräten

- Gasbehälter dürfen nicht in der direkten Nähe von Licht- oder Kanalschächten, Gruben oder andere Hohlräume sowie Zündstellen befinden.
- Ortbewegliche Flüssiggasbehälter müssen so aufgestellt und aufbewahrt sein, dass ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigung und unzulässige Erwärmung geschützt (40°C oder mehr) sind.
- Flüssiggasbehälter sollten grundsätzlich in verriegelbaren Metallgehäusen untergebracht werden.
- Zwischen Wärmequellen und Flüssiggasbehältern muss der Abstand mindestens 50 cm betragen.
- Brennbares Material darf nicht in der Nähe von Flüssiggasbehältern gelagert werden.
- Beim Betrieb von gasbetriebenen Heizgeräten ist vor der Heizluftöffnung ein Sicherheitsradius von mindestens 1 m gegenüber brennbarem Material einzuhalten.
- Sämtliche Flüssiggasbehälter müssen geprüft und mit einem Prüfsiegel versehen sein.
- Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und eine Prüfbescheinigung aufweisen.
- Es ist untersagt, Gasschlauchverlängerungen zu verwenden.
- **Ein Gasflaschenwechsel darf nur von geschultem Personal und nur außerhalb der Marktbetriebszeiten vorgenommen werden (vor Standöffnung / nach Standschließung)**

Lagerung von Flüssiggasbehältern:

- Gebrauchsbehälter sind räumlich getrennt aufzustellen.
- Es dürfen nur tatsächlich benötigte Behälter aufgestellt werden.
- Der Vorrat an nicht angeschlossenen Behältern ist auf **einen** zu begrenzen.
- Weitere Gasflaschen müssen in einem abschließbaren, separaten Metallgehäuse aufbewahrt werden.

Weitere Sicherheitsbestimmungen:

- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl durch den Betreiber vorzuhalten (Feuerlöscher / Löschdecken).
- Es muss mindestens ein geeigneter Feuerlöscher (Volumen: mind. **6 kg ABC Pulver** oder **6 Liter Schaum** an jedem Stand vorhanden sein.
- Gasgeräte, Gasflaschen sowie Feuerlöscher müssen ein gültiges TÜV-Siegel aufweisen. Die üblichen DIN-Normen / CE-Normen / DVGW-Normen sind einzuhalten. Die Geräte müssen die entsprechenden Siegel aufweisen. Gültigkeitsdauer mind. 2 Jahre (Siehe Stempel). **Hinweise siehe auch ASI 8.04/10 der BGN**
- Heizschirme, Terrassenstrahler oder sogenannte Heizpilze im Bereich öffentlich zugänglicher Plätze oder Stände, werden nicht zugelassen.
- Die Betriebsanleitungen für die gasbetriebenen Geräte sind am Stand vorzuhalten und für das Personal jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- Das Standpersonal ist im Umgang mit den Geräten, der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage und den Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen. Ein Nachweis über die entsprechende Schulung ist auf Nachfrage vorzulegen. Es wird eine Schulung in Heidelberg angeboten (siehe unten)

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen:

- Feuerwehruzufahrten und -stellflächen sind freizuhalten. Ggf. ist dieses mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Saugstellen etc.) sind stets frei zugänglich zu halten.
- Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- bei technischen Fragen sind vom Betreiber der Anlage entsprechende Fachkräfte einzubeziehen.
- Abfälle und Verpackungsmaterialien dürfen nicht am Stand abgelagert werden.